

Kriminologie und politische Praxis

Einführung in das Thema des Schwerpunktthefts

1. Um die Verhältnisse sozialwissenschaftlichen Wissens zur politischen Praxis zu beschreiben, werden gern zwei Konzepte einander gegenüber gestellt: Das „engineering concept“ und das „enlightenment concept“* (vgl. Wingens 1988: 117ff.). In dem „engineering concept“ wird den Sozialwissenschaften der Status eines Helfers politischer Praxis zugewiesen. Die Sozialwissenschaften bewegen sich im Rahmen politischer Zielvorgaben oder werden im Sinne dieser Vorgaben genutzt. Dem „enlightenment concept“ zufolge bedienen die Sozialwissenschaften neben vielen anderen Wissensproduzenten den kulturellen Wissensfundus. Die Sozialwissenschaften sind danach eine Art Wissensfabrik, deren Produkte in das Bewusstsein politischer Akteure einsickern und deren Problemsicht und Handlungsperspektive verändern (vgl. Wingens 1988: 131f.).

Sozialwissenschaftlich orientierte Kriminologen verstehen das „engineering concept“ sofort. Fragen stellen sich ihnen, wenn sie vom „enlightenment concept“ hören. Die Handlungswirksamkeit soziologischen Wissens dürfte ja wohl mit der jeweiligen Handlungsstruktur des Wissenden und den Merkmalen des soziologischen Wissens zusammenhängen, meinen sie. Für diese Annahme scheinen Untersuchungen Günter Albrechts zu sprechen. Er hat die Chancen der praktischen Anwendbarkeit der soziologischen Theorien abweichenden Verhaltens geprüft und kommt u.a. zu folgendem Ergebnis: „Jene Theorien, die sich für die potentiellen Anwender als relativ geeignet darstellen (...), erweisen sich vor dem Hintergrund der Aussagen anderer Theorien als begrenzt (wissenschaftlich) geeignet und jene Theorien die praktisch als relativ ungeeignet erscheinen, genießen besondere Schätzung nach wissenschaftlich-inhaltlichen und methodologischen Gesichtspunkten“ (Albrecht 1982: 203). Es führte in die Irre, begründete man mit solchen Befunden den an die Soziologie gerichteten Vorwurf, sie sei „praxisfern“. Eher schon rechtfertigen solche Befunde die Kritik an einer

* Wingens bemängelt am Ende dieses „überoptimistische und irreführende Konnotationen begründende Etikett“ und empfiehlt statt von „enlightenment concept“ von „conceptual use“ zu sprechen. Seine begrifflichen und soziologischen Überlegungen werden von dieser Empfehlung aber nicht berührt (vgl. 1988: 138f.).

Praxis, die sich auf bestimmte Praxisbedingungen festgelegt habe oder habe festlegen lassen.

Zu bedenken ist aber, dass sich Albrecht für die Chancen absichtsvoller Nutzung von Devianztheorien interessiert. Darum aber geht es dem „enlightenment concept“ nicht. Angesprochen sind mit diesem Konzept Wirkungen eines unabhängig von den Absichten des Handelnden in dessen Bewusstsein eindringenden Wissens. Angenommen wird, dass soziologisches Wissen in diesem Sinne auf die politische Praxis wirkt. Dieses Wissen wirke entsprechend seiner politischen Nahelegungen auch dann, wenn es zur Handlungsstruktur des Wissenden nicht passe (vgl. Wingens 1988: 133ff.).

Kriminalsoziologen behalten da ihre Zweifel (vgl. im Blick auf das Verhältnis von Soziologie und Sozialarbeit: Peters 1992: 56ff.). Sie wollen z.B. nicht glauben, dass Leiter von Strafvollzugsanstalten, die den Bau stabiler Gefängnisse einschließlich der sie umgebenden Bubka-sicheren Mauern betreiben, sich in irgendeiner Weise von der These beeindruckt lassen, nach der ein solcher Einsatz einem politischen Kalkül entspricht, über Kriminalitätsdramatisierung Herrschaft zu sichern.

Vor dem Hintergrund solcher Zweifel wäre vielleicht von einem „enlightenment concept“ mit eingeschränkter Geltung zu sprechen: Wenn eine Disposition zur Übernahme sozialwissenschaftlichen Wissens bestehe oder wenn keine durch die Handlungsstruktur begründete Gegendisposition vorliege, könne sich sozialwissenschaftliches Wissen in der skizzierten Weise in der politischen Praxis verbreiten.

2. Aus der Gegenüberstellung von „engineering concept“ und „enlightenment concept“ sollte nicht gefolgert werden, dass der Unterschied zwischen beiden Konzepten in der Struktur des jeweiligen Wissens begründet ist. Ob Wissen dem einen oder anderen Konzept zugerechnet wird, hängt von den Perspektiven der Akteure und praktischen Zusammenhängen ab, in denen sich die Akteure bewegen. Einem kommunalen Sozialpolitiker, dem es um die Bekämpfung von Jugendkriminalität in seiner Kommune geht, wird die Lektüre von Merton wenig für sein „engineering-concept“ bringen. Vielleicht sickert aber „Merton“ in sein Bewusstsein ein und beeinflusst auf diese Weise sein Verhalten bei der nächsten Bundestagswahl. Einem sozialdemokratischen Bundespolitiker, der das selbe Ziel wie sein Kollege aus der Kommunalpolitik verfolgt, könnte „Merton“ dagegen gut in sein „engineering concept“ passen. Die Art des Wissens ist also nur in Verhältnissen bestimmbar, mit denen die Erwartungen der Nachfrager variieren. Deutlich wird mit dieser Feststellung auch, dass die Rede von der „politischen Praxis“ recht grobschlächtig ist. Diese Praxis besteht aus vielen, sehr unterschiedlichen Segmenten. Das „selbe“ Wissen kann je nach nachfragendem Segment unterschiedliche Qualitäten annehmen.

3. In diesem Sinne sind die beiden Konzepte wohl plausibel. Sie sind geeignet, einige Züge des Verhältnisses von sozialwissenschaftlich begründetem kriminologischen Wissen und politischer Praxis zu beschreiben.

Die Wissensbestände, die dem „engineering concept“ zuzurechnen sind, lassen sich im Wesentlichen unterscheiden in legitimatorische und technische Bestandteile.

Die Soziologie (vor allem allerdings die Psychologie) lieferte z.B. lange Zeit die Rechtfertigung für die Familialisierung der Erklärung von Kriminalität und förderte die Vorstellung, Kriminalität sei die Folge mangelhafter familialer Sozialisation (vgl. Peters 1995: 155). Dem entsprach eine Kriminalpolitik, die die familialen Sozialisationsbedingungen zu verbessern trachtete. Die Soziologie trug hier über ihre Problemdefinition zur Negation anderer in der Klassen- und Schichtstruktur begründeter Probleme bei. Sie stellte sich in den Dienst einer Politik, die darauf abzielte, eine Bedrohung gesellschaftlicher Strukturen abzuwenden (vgl. Edelman 1988: 185).

Den technischen Charakter des kriminologischen Wissens, und zwar insbesondere den prohibitiven Teil dieses Wissens heben vor allem kritische Kriminologen hervor. Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert etwa sind sich im Blick auf die Geschichte der Kriminologie sicher: „Die Kriminologie war fast durchgängig Ausschluss-Wissenschaft (...) . Sie hat sich bruchlos dem Nachdenken über die wirkungsvolle Ausforschung der Verbrecher, über das Nachweisen von Tat und Täter und über das Unschädlichmachen der überführten Unholde und Störer ein- und untergeordnet.“, schreiben sie (1998: 15). Ähnlich heißt es bei Nils Christie, die Kriminologie sei Dienerin des Strafrechts gewesen. Von ihr sei erwartet worden, „dass sie Kriminalität erkläre und Hinweise gäbe, was mit den Kriminellen geschehen solle“ (vgl. 1988: 7).

Cremer-Schäfer, Steinert und Christie glauben allerdings, dass es eine kurze Zeit gegeben habe, in der sich die Kriminologie von politischen Umstellungen und Indienstnahmen befreit habe (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1998: 9f.; Christie 1988: 10ff.). Die Autoren meinen die Zeit der unter Kriminologen verbreiteten Hochschätzung des Labeling Approach. Es scheint, dass eine gewisse Zeit auch ein Teil der Kontrollpraxis diese Hochschätzung teilte und Elemente des Labeling Approach im Sinne des „enlightenment concepts“ mit eingeschränkter Geltung wirken ließ. Entsprechend dem „enlightenment concept“ rezipiert die Praxis nicht die „hard social science knowledge“ und auch nicht die Verästelungen einer Theorie. Die kriminalsoziologische Debatte der sechziger und siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts etwa machte den latenten Objektivismus Howard S. Beckers deutlich, wusste dessen Ansatz von der interaktionistisch reflektierten Position Wolfgang Keckeisens zu unterscheiden, zog klare Grenzen zwischen Labeling Approach und Karriere-Ansatz usw. (vgl. dazu insgesamt: Keckeisen 1974). Das interessierte die Kontrollpraxis wenig. Übernommen wur-

de die „social science perspective“ (Wingens 1988: 144), die besagte, dass Devianz auch als Folge des Zugriffs von Instanzen gedeutet werden könne. Deswegen müsse dieser Zugriff problematisiert werden. Die dem Labeling Approach innewohnende instanzenkritische Perspektive wurde wahrgenommen. Sozialarbeiter vor allem begannen, die Folgen ihrer Kontakte zu ihren Adressaten für diese zu bedenken (vgl. Peters/Cremer-Schäfer 1975), Diversionsmaßnahmen verbreiteten sich, der Abolitionismus wurde immerhin heftig diskutiert, der Täter-Opfer-Ausgleich wurde in vielen Orten eingeführt.

Dies alles hatte auch eine pragmatische Seite. Es stieß auf gewisse Dispositionen der Kontrollpraxis. Der Labeling Approach machte ganz allgemein auf die Handhabbarkeit sozialer Kontrolle aufmerksam (vgl. etwa Pilgram/Steinert 1975). Er verwies beispielsweise auf Chancen, Kapazitätsprobleme der Instanzen sozialer Kontrolle elegant zu lösen. So konnte das in Universitäten produzierte Wissen in Teile der Kontrollpraxis eindringen.

4. *Einige* Züge des Verhältnisses von sozialwissenschaftlich begründetem kriminologischen Wissen zur politischen Praxis seien durch die Begriffe „engineering concept“ und „enlightenment concept“ zu beschreiben, hatten wir gesagt - nicht alle. Hin und wieder fordern politische Akteure Kriminologen auch auf, ihre Vorstellungen von der richtigen Kriminalpolitik zu artikulieren und den politischen Akteuren bekannt zu machen. Das bekannteste deutsche Beispiel der Folgen solcher Aufforderungen aus jüngster Zeit ist wohl der 2001 erschienene „Erste Periodische Sicherheitsbericht“. Er soll - wie es im Vorwort heißt - „Anstoß zur öffentlichen Diskussion der angesprochenen Themen geben, den Dialog zwischen Politik und Wissenschaft über die vordringlichen Probleme der inneren Sicherheit fördern, Bewertungshilfe für bisherige und Wegweiser für zukünftige Lösungsansätze im Umgang mit Kriminalität sein“ (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz 2001: XXX). Wir haben es hier mit einem Werk zu tun, das mit keinem der beiden Konzepte angemessen erfasst werden kann. Folgt man dem Programm, so handelt es sich hier um absichtsvolle Aufklärung. Öffentlichkeit und Politik sollen auf Grund empirischer Daten, die sozialwissenschaftlich aufbereitet und ausgewertet sind, eine angemessene Vorstellung über die Verbreitung und Verteilung der Kriminalität erhalten. Und die Politik soll angemessen mit der Kriminalität umgehen.

Die Autoren des Sicherheitsberichts halten sich an ihren Auftrag. Das heißt vor allem zweierlei:

- a. Sie entdramatisieren Kriminalität: Oft wecke die „Verbrechensuhr“, die uns z.B. anzeige, dass in Deutschland alle fünf Sekunden eine Straftat gezählt werde, unbegründete Ängste (vgl. 2001: 2). Die Bedeutung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sei zu relativieren. Sie sei in erster Linie „ein Tätigkeitsnachweis polizeilicher Kriminalitätskontrolle“ (2001: 312). Darüber hinaus reflektiere sie Entwicklungen des Anzeigeverhaltens.

Wenn die Ziffern der PKS stiegen, besage das nicht, „dass tatsächlich mehr geschehen ist“ (2001: 4). Darüber könnten nur Dunkelfeldforschungen Auskunft geben. Die Häufigkeit der als gefährlich geltenden registrierten Kriminalität sei im Übrigen gering. Mord und Totschlag z.B. machten 1999 in Deutschland 0,05 Prozent dieser Kriminalität aus (vgl. 2001: 4).

- b. Sie bezweifeln, dass mit Strafen das Konformitätsziel erreicht werde (vgl. 2001: 382), kritisieren Programme zum Ausbau von Strafvollzugsanstalten (vgl. 2001: 43), wenden sich gegen Forderungen, das allgemeine Strafrecht häufiger auf Heranwachsende anzuwenden (vgl. 2001: 364f.).

Die Autoren des Sicherheitsberichts betreiben also Dementierkriminologie - wie viele vor ihnen auch und wie diese - wie es scheint - mit geringem Erfolg. Für diese Einschätzung sprechen z.B. Daten, die Christian Pfeiffer und Mitarbeiter ermittelt haben. Danach ist die Zahl der von der PKS registrierten Straftaten in der Zeit von 1993 bis 2003 um 2,6 Prozent gesunken. Ein repräsentatives Sample von Bürgerinnen und Bürgern nähme jedoch im Durchschnitt an, dass die Kriminalität in dieser Zeit deutlich - um 18 Prozent - gestiegen sei (vgl. 2004: 4).

Die Autoren des Sicherheitsberichts sollten sich mit der Kritik auseinandersetzen, die seit Karl Marx' „Deutscher Ideologie“ auf die absichtsvolle Aufklärung zielt. Vorstellungen wie die mit kriminologisch erfassbaren Daten nicht übereinstimmenden Annahmen der Bevölkerung über die Häufigkeit und Verteilung von Kriminalität sind danach nicht durch „geistige Kritik, durch Auflösung ins ‚Selbstbewusstsein‘ oder Verwandlung in Spuk“ aus der Welt zu schaffen (Marx 1971: 368). Sie gehen aus gesellschaftlichen Verhältnissen hervor. Herrschende Gedanken wie die zur Kriminalitätshäufigkeit und -verteilung sind - um noch einmal die gegenwärtig weit seltener als etwa in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts zitierte „Deutsche Ideologie“ zur plakativen Geltung zu bringen - die Gedanken der herrschenden Klasse (vgl. Marx 1971: 373). Zu fragen ist mit anderen Worten nach der Herrschaftsfunktionalität dieser Gedanken. Die kritische Kriminologie hält schon seit geraumer Zeit Antworten bereit. Die These ist oft formuliert worden, dass moralische Paniken, die sich in den skizzierten Kriminalitätsvorstellungen ausdrücken, Herrschaftsgewinne abwerfen.

Zu den Instrumenten der Panikmache zählen bekanntlich vor allem Strafverschärfungen und deren Thematisierungen. Die regierenden Fraktionen des Bundestags haben da einiges geleistet. Christian Pfeiffer und Mitarbeiter haben ermittelt, dass es seit 1992 in fünf Reformgesetzen von kleinen Korrekturen abgesehen nur Strafverschärfungen gegeben habe. Insgesamt habe der Gesetzgeber im Verlauf der letzten zwölf Jahre zu 40 Straftatbeständen die Strafdrohungen deutlich angehoben (vgl. 2004: 18). Das Dementieren wäre also in einem unzulässigen Optimismus begründet. Plausibel aber ist dieser Optimismus doch auch. Er entspricht ja dem Auftrag, den

die Autoren ausführen. Die Regierenden verhalten sich danach widersprüchlich: Sie regen - indem sie das Prestige „der Wissenschaft“ aufbieten - Aufklärung an, deren Ermöglichung sie verhindern. Die beiden mutmaßlichen Entsprechungen des Wählerwillens sind nicht übereinzubringen. Eine Dialektik der Aufklärung ist nicht erkennbar.

5. Die herkömmliche Kriminologie hält sich an das, was als Kriminalität definiert wird. Sie beschreibt deren Häufigkeit und Verteilung, fragt nach den Ursachen der Kriminalität. Sie gibt der Praxis auch Empfehlungen. Diese Empfehlungen bleiben aber im Rahmen des Ziel-Mittel-Verhältnisses strafrechtlicher Praxis. Es interessiert in diesem Rahmen, „what works?“ und „what works better?“. Erreichen Strafen ihren Zweck? Begünstigen Arretierungen kriminelle Karrieren? usw. Die Bosheitsdefinitionen aber, die dem Kriminalitätsbegriff innewohnen, werden hingenommen.

Auch die kritische Kriminologie nimmt diese Definitionen hin. Dies ist Ausdruck ihres verqueren Interesses an Kriminalität. Deren Häufigkeit, Verteilung und Ursachen interessieren nicht primär. Kriminalität ist für diese Kriminologie ein Konstrukt. Ihre Aufmerksamkeit gilt den Vorgängen, an deren Ende dieses Konstrukt steht. Vor allem aber ist diese Kriminologie Gesellschaftstheorie, die sich für das Funktionieren von Gesellschaften, für gesellschaftliche Konflikte und in diesen Zusammenhängen für Kriminalität interessiert. Eine Debatte über die dem Kriminalitätsbegriff innewohnenden Bosheitsdefinitionen, die in der Absicht geführt würde, vernünftige Kriminalisierungen von unvernünftigen zu unterscheiden, ginge am Interesse desjenigen vorbei, der die politische Funktionalität von Kriminalität ermitteln möchte.

Eine kriminologisch inspirierte Debatte über das richtige Handeln und Versuche, die Bosheitsdefinitionen der strafrechtlichen Praxis zu problematisieren, finden deswegen nicht statt.

Zu diesem Heft

Den Anstoß für das Vorhaben, ein Schwerpunktheft des „Kriminologischen Journals“ dem Thema „Kriminologie und politische Praxis“ zu widmen, gab die Debatte über den „Ersten Periodischen Sicherheitsbericht“. Diese Debatte war heftig. Sie war aber auch kurz und im Blick auf die mit diesem Bericht aufgeworfene Frage nach dem Verhältnis von Kriminologie und politischer Praxis ziemlich unergiebig. Einige weitere und weiterführende Antworten wären eigentlich zu erwarten und zu wünschen gewesen.

Ein entsprechender „Call for Papers“ hatte allerdings nur eine geringe Resonanz. Um so erfolgreicher erwiesen sich Telefongespräche mit fachkundigen Kollegen. Sechs Anfragen erbrachten fünf Zusagen für eine Mitarbeit.

Zwischen Zusage und Artikelabgabe liegt bekanntlich ein kurviger Weg. Am Ende der vorgegebenen Zeit aber hatten die angesprochenen Kollegen

mehr - wie ich meine - überaus lesenswerte Seiten geliefert, als das „Kriminologische Journal“ unterbringen kann. Die durch diese für Herausgeber eigentlich komfortable Lage erzwungene Bitte um Kürzung ihrer Beiträge empfand einer der Kollegen allerdings als Zumutung - zumal sich diese Bitte an alle Kollegen gleichermaßen gerichtet habe. Er zog seinen Beitrag sofort zurück - zum Bedauern des Herausgebers. Das quantitative Problem jedoch war gelöst.

Literatur

- Albrecht, Günter (1982): Muß angewandte Soziologie konforme Soziologie sein? Zum Verhältnis von Theorie und angewandter Soziologie im Bereich des abweichenden Verhaltens und der sozialen Kontrolle, in: Beck, Ulrich (Hrsg.): Soziologie und Praxis. Erfahrungen, Konflikte, Perspektiven, Sonderband 1 der Sozialen Welt, Göttingen, S. 161-204.
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2001): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin.
- Christie, Nils (1988): Die Beziehung zwischen Kriminologie und Strafrecht, in: Deichsel, Wolfgang/Kunstreich, Timm/Lehne, Werner/Löschper, Gabi/Sack, Fritz (Hrsg.): Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft, Pfaffenweiler, S. 7-13.
- Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (1998): Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie, Münster.
- Edelman, Murray (1988): Die Erzeugung und Verwendung sozialer Probleme, in: Journal für Sozialforschung 28, 2, S. 175-192.
- Keckeisen, Wolfgang (1974): Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach, München.
- Marx, Karl (1971): Die Frühschriften. Hgg. von Landshut, Siegfried, Stuttgart.
- Peters, Helge (1992): Vieles von der Soziologie gefällt der akademischen Sozialarbeit, einiges jedoch nicht. Zur sozialpädagogischen Rezeption der Soziologie abweichenden Verhaltens, in: Otto, Hans-Uwe/Hirschauer, Paul/Thiersch, Hans (Hrsg.): Zeit-Zeichen sozialer Arbeit. Entwürfe einer neuen Praxis, Neuwied, Berlin, Kriftel, S. 55-60.
- Peters, Helge (1995): Devianz und soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens, Weinheim, München.
- Peters, Helge/Cremer-Schäfer, Helga (1975): Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen, Stuttgart.
- Pfeiffer, Christian/Windzio, Michael/Kleimann, Matthias (2004): Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik, unveröff. Manuskript, S. 1-24.
- Pilgram, Amos/Steinert, Heinz (1975): Die Labeling-Theorie aus der Perspektive kriminalpolitischer Pragmatik, in: Kriminologisches Journal, 7, S. 172-181.
- Wingens, Matthias (1988): Soziologisches Wissen und politische Praxis. Neue theoretische Entwicklungen der Verwendungsforschung, Frankfurt a. M./New York.

Carl von Ossietzky Universität, Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften, Institut für Soziologie, AG Devianz, D-26111 Oldenburg